

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Aubstadt (BGS-EWS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Aubstadt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde Aubstadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Aubstadt einen Beitrag.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

## § 4

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird bei anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 900 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 900 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Garagen gelten als Nebengebäude bzw. als Gebäude, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen. Sie werden nur herangezogen, wenn sie tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Sonstige Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Schmutzwasseranschluss haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.  
Für Grundstücke, die nur mit Gebäuden bebaut sind, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Einrichtung auslösen und die deshalb nach der auf Art. 5 KAG - in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung - beruhenden Abgabesatzung bei der Geschossflächenberechnung unberücksichtigt bleiben, kommt auch kein fiktiver Geschossflächenansatz für unbebaute Grundstücke in Betracht.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.
- (7) Bei anschließbaren Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.

### § 6 a

#### Beitragssatz für 2001

Der Beitrag beträgt für anschließbare Grundstücke i.S.v. § 3

- |   |          |
|---|----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche           | 2,70 DM  |
| b) pro m <sup>2</sup> tatsächliche Geschossfläche | 22,90 DM |

Dabei ist in der Globalkalkulation berücksichtigt, dass der durch Beiträge abzudeckende Aufwand zu 25 % auf die Grundstücksflächen und zu 75 % auf die Geschossflächen umgelegt wird.

### **§ 6 b**

#### **Beitragssatz ab 2002**

Der Beitrag beträgt für anschließbare Grundstücke i.S.v. § 3

- |   |            |
|---|------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche           | 1,38 Euro  |
| b) pro m <sup>2</sup> tatsächliche Geschossfläche | 11,71 Euro |

Dabei ist in der Globalkalkulation berücksichtigt, dass der durch Beiträge abzudeckende Aufwand zu 25 % auf die Grundstücksflächen und zu 75 % auf die Geschossflächen umgelegt wird.

### **§ 7**

#### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7 a**

#### **Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

### **§ 8**

#### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 Einleitungsgebühren.

## § 9 a

### Grundgebühr für 2001

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 m <sup>3</sup> /h:	103,00 DM
bis 10 m <sup>3</sup> /h:	125,00 DM
bis 20 m <sup>3</sup> /h:	130,00 DM
bis 30 m <sup>3</sup> /h:	135,00 DM
über 30m <sup>3</sup> /h:	140,00 DM

## § 9 b

### Grundgebühr ab 2002

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 m <sup>3</sup> /h:	109,42 Euro
bis 10 m <sup>3</sup> /h:	115,04 Euro
bis 20 m <sup>3</sup> /h:	120,16 Euro
bis 30 m <sup>3</sup> /h:	125,27 Euro
über 30m <sup>3</sup> /h:	130,38 Euro

## § 10 a

### Einleitungsgebühr für 2001

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,30 DM pro m<sup>3</sup> Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus den Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben.

Soweit die Zustimmung eines Viehhalters nicht gegeben wird, ist eine Zählung durch Beauftragte der Gemeinde Aubstadt möglich und durchzuführen. Diese Zählung wird jährlich durchgeführt, Stichtag ist der 01.12. des Jahres.

Bei der Umrechnung des Viehbestandes bilden folgende Stückzahlen eine Großvieheinheit bzw. gelten als Großvieheinheit folgende Werte:

Pferde	1,00 GV
Bullen und Rinder über 2 Jahre	1,00 GV
Bullen und Rinder bis 2 Jahre	0,70 GV
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30 GV
Zuchtsauen und -eber	0,30 GV
Mastschweine über 50 kg	0,20 GV
Ferkel und Läufer bis 50 kg	0,10 GV
Schafe, Ziegen	0,10 GV

Es kann jedoch nur soviel Wasser (Großvieheinheiten) abgezogen werden, dass auf jede auf dem Grundstück wohnende Person im Jahr noch mind. ein Verbrauch von 30 m<sup>3</sup> hauswirtschaftlich genutztem Wasser anfällt.

Stichtag für die auf dem Grundstück wohnende Personenzahl ist der 31.12. des Vorjahres (Hauptwohnsitz).

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Ist die Berechnung des Wasserverbrauches durch Wasserzähler nicht möglich, so wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Schätzung erfolgt aufgrund von Erfahrungszahlen für den Wasserverbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung (Personenzahl und sanitäre Einrichtungen eines Wohngrundstückes, Art und Umfang eines gewerblichen Betriebes).

- (3) Für die Geltendmachung des Abzuges von Großvieheinheiten und sonstigem zurückgehaltenen Wassers ist ein eigener schriftlicher Antrag erforderlich. Ein automatischer Abzug erfolgt nicht.
- (4) Als dem Grundstück aus den Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwasserzisternen) zugeführten Wassermengen werden pauschal 5 m<sup>3</sup> je Einwohner und je Jahr angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler führen zu lassen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle des Wasserzählers wird durch die Gemeinde bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten der Gemeinde ist der ungehinderte Zutritt zur Eigengewinnungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung des Wasserzählers zu gestatten.

Stichtag für die Personenzahl (Einwohner) im Sinne dieses Absatzes ist der 31.12. des Vorjahres (Hauptwohnsitz).

## § 10 b

### Einleitungsgebühr ab 2002

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden  
Die Gebühr beträgt 1,59 Euro pro m<sup>3</sup> Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus den Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben.

Soweit die Zustimmung eines Viehhalters nicht gegeben wird, ist eine Zählung durch Beauftragte der Gemeinde Aubstadt möglich und durchzuführen. Diese Zählung wird jährlich durchgeführt, Stichtag ist der 01.12. des Jahres.

Bei der Umrechnung des Viehbestandes bilden folgende Stückzahlen eine Großvieheinheit bzw. gelten als Großvieheinheit folgende Werte:

Pferde	1,00 GV
Bullen und Rinder über 2 Jahre	1,00 GV
Bullen und Rinder bis 2 Jahre	0,70 GV
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30 GV
Zuchtsauen und -eber	0,30 GV
Mastschweine über 50 kg	0,20 GV
Ferkel und Läufer bis 50 kg	0,10 GV
Schafe, Ziegen	0,10 GV

Es kann jedoch nur soviel Wasser (Großvieheinheiten) abgezogen werden, dass auf jede auf dem Grundstück wohnende Person im Jahr noch mind. ein Verbrauch von 30 m<sup>3</sup> hauswirtschaftlich genutztem Wasser anfällt.

Stichtag für die auf dem Grundstück wohnende Personenzahl ist der 31.12. des Vorjahres (Hauptwohnsitz).

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Ist die Berechnung des Wasserverbrauches durch Wasserzähler nicht möglich, so wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Schätzung erfolgt aufgrund von Erfahrungszahlen für den



Wasserverbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung (Personenzahl und sanitäre Einrichtungen eines Wohngrundstückes, Art und Umfang eines gewerblichen Betriebes).

- (3) Für die Geltendmachung des Abzuges von Großvieheinheiten und sonstigem zurückgehaltenen Wassers ist ein eigener schriftlicher Antrag erforderlich. Ein automatischer Abzug erfolgt nicht.
- (4) Als dem Grundstück aus den Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwasserzisternen) zugeführten Wassermengen werden pauschal 5 m<sup>3</sup> je Einwohner und je Jahr angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler führen zu lassen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle des Wasserzählers wird durch die Gemeinde bestimmt, wobei berechtigte Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten der Gemeinde ist der ungehinderte Zutritt zur Eigengewinnungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung des Wasserzählers zu gestatten.

Stichtag für die Personenzahl (Einwohner) im Sinne dieses Absatzes ist der 31.12. des Vorjahres (Hauptwohnsitz).

## § 11

### Gebührenzuschläge

Die Gemeinde Aubstadt kann für industrielle und gewerbliche Abwässer Sondervereinbarungen mit den einzelnen Unternehmen abschließen.

## § 12

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührensuld für anschließbare Grundstücke i.S.v. § 3 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung, des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.

## § 13

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 14

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06. und 15.09. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnungen des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Aubstadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 15

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 16

### **Inkrafttreten**

Die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 a, 7, 8, 9, 9 a, 10 a, 11, 12, 13, 14 und 15 treten rückwirkend am 01.01.2001 in Kraft.

Es konnte Rückwirkung beigemessen werden, da die gleichen Sätze wie in der bisherigen Satzung festgelegt und übernommen wurden.

Die §§ 6 b, 9 b und 10 b treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Aubstadt vom 04.11.1999 - soweit sie nicht schon wegen des "Münnerstädter-Urteils" unwirksam ist - außer Kraft.

**Verfügungen:**

I. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 23.08.2001 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.

II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 10.09.2001, Aktenzeichen II/1-028/16.1-2001, vom Landratsamt Rhön-Grabfeld zurückgegeben.

III. Die Satzung wurde ausgefertigt am 17.09.2001

Aubstadt, den 17.09.2001

Abschütz  
1. Bürgermeister

(Siegel)



IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 19.10.2001, Nr. 9/2001, Seite 253 ff.

(I/Aubstadt/G028/BGS-EWS/sa120301/N/We/Go)